

Informationsblatt über die Erhebung der Niederschlagswassergebühr

Sehr geehrte Grundstückseigentümerin,
Sehr geehrter Grundstückseigentümer,

auf Wiesen, Feldern, Baumschulflächen etc. versickert Niederschlagswasser im Boden und wird dem Grundwasser zugeführt. In diesen natürlichen Wasserkreislauf greift der Mensch ein, indem er Flächen bebaut und künstlich befestigt, so dass dort eine Versickerung weitgehend verhindert wird.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg betreibt die Abwasserbeseitigung im Trennsystem, das heißt, dass das Schmutz- und das Niederschlagswasser von den Grundstücken in getrennte Kanäle abgeleitet und unterschiedlich entsorgt wird. Das Schmutzwasser wird in das Abwasserklärwerk nach Hetlingen geleitet; das Niederschlagswasser fließt über Rohrleitungen oder offene Gräben in Regenrückhaltebecken. Von dort wird es geregelt, das heißt, möglichst mit gleichbleibendem Umfang, unabhängig von der Niederschlagsmenge, über Vorfluter und Wassergräben in die natürlichen Wasserläufe wie z. B. die Pinnau eingeleitet.

Für beide Einrichtungen sind getrennte Gebühren zu erheben.

Wofür werden die Niederschlagswassergebühren benötigt?

Das Niederschlagswasser, das auf versiegelten Flächen anfällt, wird dem gemeindlichen Netz über Rohrleitungen zugeführt. Das bedeutet, dass bei Niederschlag in kürzester Zeit erhebliche Wassermengen auftreten, die durch die Abwasseranlage abgeführt werden müssen. Um dies auszugleichen, müssen Regenwasserrückhaltebecken und sonstige Anlagen wie z.B. entsprechende Kanäle betrieben werden.

Die technischen Einrichtungen des Niederschlagswasserkanalnetzes müssen von der Gemeinde gepflegt, repariert und erneuert werden. So werden z. B. Leichtstoff- bzw. Ölabscheider und Sandfänge in das Leitungsnetz eingebaut, damit das Niederschlagswasser nicht verschmutzt in die Wasserläufe gelangt. Diese Kosten der Unterhaltung sind nach dem Verursachungsprinzip von den Grundstückseigentümern zu tragen.

Für den Bereich der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Gebäude trägt die Gemeinde die Kosten.

Wann werde ich zur Zahlung herangezogen?

Die Gemeinde erhebt die Niederschlagswassergebühr für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der Einrichtung zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung. Die Inanspruchnahme liegt vor, wenn Niederschlagswasser unmittelbar eingeleitet oder mittelbar über befestigte Flächen oder offene Gräben oder Mulden abgeleitet wird. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, nachdem das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurde bzw. dieser Anlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Als angeschlossen gilt ein Grundstück, wenn die Verbindung zwischen dem Grundstück und dem öffentlichen Anschluss hergestellt wurde.

Nach welchem Maßstab berechnen sich die Gebühren?

Die Schmutzwassergebühr wird nach dem Maßstab Frischwasserverbrauch berechnet.

Die Niederschlagswassergebühr wird nach der bebauten, überbauten und befestigten, also versiegelten Fläche als Grund- und Benutzungsgebühr erhoben.

In die Grundgebühr fließen die festen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) ein. In die Benutzungsgebühr fließen die variablen Kosten (Personalkosten, Reparaturen, Pflege und Entsorgung der Regenrückhaltebecken usw.) ein.

Die Grundgebühr wird für alle versiegelten Flächen erhoben, die in private oder öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen einleiten. Die Benutzungsgebühr wird für alle versiegelten Flächen erhoben, die in den öffentlichen Anlagen einleiten.

Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung oder Ableitung des Niederschlagswassers dienen. Zu den privaten Anlagen zählen z. B. Mulden-, Rohr-, Rigolen-, Teich- oder Sickerschachtanlagen. Die öffentliche Anlage ist der Anschlusskanal.

Flächen mit einfacher Versickerung z. B. auf den Rasen oder das Beet werden nicht veranlagt.

Ökologische Maßnahmen sollen bei der Gebührenbemessung für die Benutzungsgebühr grundsätzlich Berücksichtigung finden. Derartig angeschlossene Flächen, z.B. Flächen mit Dachbegrünung und Flächen aus Rasengittersteinen oder Ökopflaster, können auf Antrag rechnerisch verringert werden. Dies geschieht über den Selbstauskunftsbogen und den Nachweis (mit zeichnerischer Darstellung), dass diese Flächen über einen dauerhaft versickerungsfähigen Unterbau verfügen. Die so nachgewiesene Fläche wird mit 50 % der Benutzungsgebühr veranlagt.

Ist auf einem Grundstück ein Auffangbehälter (Zisterne) mit einem Mindestfassungsvolumen von 2 m³ fest installiert, reduziert sich auf Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der an diesen Auffangbehälter angeschlossenen überbauten und befestigten Fläche um 10 m² je m³ Fassungsvermögen des Auffangbehälters.

Die aktuelle Niederschlagswassergebührensatzung kann im Rathaus Zimmer 3.20 oder auf der Internetseite von Henstedt-Ulzburg - www.henstedt-ulzburg.de – unter „Rathaus / Satzungen & Richtlinien“ eingesehen werden.

Bei Neu- und Ergänzungsbauten ist der Fragebogen zur Ermittlung der Gebühreneinheit für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr innerhalb eines Monats nach Abnahme der Sielleitungen an die Gemeinde zurückzusenden. Weiterhin ist der Gemeinde jede Veränderung in der Einleitsituation (z. B. Versiegelung von Flächen) innerhalb eines Monats unaufgefordert zu melden.

Sollten Sie nach diesen Informationen noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an

Frau Brück

Telefon: (04193) 963-410